

II-2100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 17. Mai 1991

Z. 11 0502/103-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

787/AB
1991 -05- 17
zu 758 U

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Kollegen vom 20. März 1991, Nr. 758/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kosten eines auswärtigen Studiums, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In Anbetracht der zahlreichen und vielfältigen Umstände, denen bei der Beurteilung des Umfangs des Einzugsbereiches des Wohnortes eines in Berufsausbildung stehenden Kindes Bedeutung zukommen kann, ist es nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen kaum möglich, für alle zu beurteilenden Fälle einheitliche Kriterien aufzustellen und zu normieren.

Es ist jedoch Verwaltungsübung, daß Ausbildungsorte, die vom Wohnort von Studenten mehr als 80 km entfernt sind, auf jeden Fall als außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen angesehen werden. Daraus ist durchaus nicht abzuleiten, daß eine geringere Distanz zwischen Ausbildungsort und Wohnort die Anerkennung der Mehraufwendungen für das auswärtige Studium als außergewöhnliche Belastung ausschließt. In einem solchen Fall ist allerdings die Frage, ob der Ausbildungsort außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen ist, im Einzelfall zu prüfen und dabei etwa auf die Frequenz der zu benützenden öffentlichen Verkehrsmittel und die Zumutbarkeit des mit ihrer Benützung

- 2 -

verbundenen Zeitaufwandes, das Alter des in Ausbildung stehenden Kindes und sonstige in Frage kommende Umstände Bedacht zu nehmen.

Die Bestimmung des § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz 1988 erfaßt alle in Ausbildung stehenden Kinder, also Volksschüler, Lehrlinge, Haupt- und Mittelschüler und auch Hochschüler. Im Hinblick darauf erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht angebracht, zur Beurteilung der Frage, ob ein Ausbildungsort außerhalb des Einzugsbereiches eines Wohnortes gelegen ist, die auf einen wesentlich kleineren und zum Teil nach anderen Kriterien zu betrachtenden Personenkreis abgestellte Verordnung vom 16. September 1985, BGBl. Nr. 429, über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1983 heranzuziehen. Das Bundesministerium für Finanzen wird diese Auffassung allen nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis bringen.

Zu 2. und 3.:

Wenn eine auswärtige Unterbringung nicht möglich ist, steht die tägliche Rückkehr eines Kindes von einer außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegenen Schule zum Wohnort der Zuerkennung der Steuerbegünstigung gemäß § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz 1988 nicht entgegen. Auch in diesem Punkt besteht keine Übereinstimmung mit dem Studienförderungsgesetz.

